

Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts [Georg Grube]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEORG GRUBE, *Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts*. Stuttgart, Kohlhammer, 1969. XXXI/244 S., Listen, ill. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 55. Bd.)

Wer sich mit den Quellen zur Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts befaßt, der begegnet dem «Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil» immer wieder, meist jedoch unter Umständen, die ein näheres Eingehen auf dieses Gericht überflüssig machen, da der bedeutsamste Teil seiner überlieferten Urkunden Vidimus oder Anerkennungen von Gerichtsprivilegien sind. Vom eigentlichen Archiv des Hofgerichts selber hat sich aus dieser Blütezeit des Hofgerichts so gut wie nichts erhalten, so daß es bisher vornehmlich vom Rottweiler Stadtgericht nebenbei behandelt wurde, andere Arbeiten jedoch mehr oder weniger unbekannt geblieben sind. Nun liegt eine eingehende Untersuchung der Verfassung des Rottweiler Hofgerichts vor, die es erlaubt, sich über dies bedeutende Gericht wirklich zu informieren.

Im Vordergrund der juristischen Dissertation von G. Grube steht die frühe Neuzeit, während er für das Mittelalter auf die ungedruckte Dissertation von R. H. Etzold und weitere Spezialliteratur verweist. Der methodologische Ansatz, zuerst einmal die Spätzeit, in der die Quellen reichlicher fließen, zu untersuchen, ist sicherlich richtig und fruchtbar. Grube unterläßt es aber, aus der Spätzeit auf frühere Zeiten zurückzuschließen, obwohl der von ihm mehrfach konstatierte Wandel wohl ebensogut in irrigen Vorstellungen der bisher herrschenden Ansichten begründet sein könnte. So läßt sich das zahlreiche Kanzleipersonal der späteren Zeit für das 14. und 15. Jahrhundert natürlicherweise nicht in gleichem Maße nachweisen und erst recht nicht ihre Schulung. Wenn Grube die Zeit zwischen 1360 und 1494 als Blütezeit des Hofgerichts bezeichnet, so muß angesichts der sich doch vielerorts zu findenden Urkunden des Hofgerichts angenommen werden, daß diese Kanzlei wesentlich mehr Personal besessen haben muß, als es aus der Hofgerichtsordnung hervorgeht.

Doch stehen solche Fragen am Rande der Untersuchung von Georg Grube. Im ersten Teil seiner Arbeit gibt der Verfasser einen guten Überblick über die Geschichte des Hofgerichts. Der zweite Teil ist der Organisation gewidmet, wobei er ausgehend von den Gerichtsstätten das Wirken der Hofrichter, lange Zeit der Grafen von Sulz, und ihrer Statthalter schildert. Sein Kapitel über die Urteilssprecher zeigt die enge Verbindung mit der Stadt Rottweil auf, welche auch aus dem Bündnis dieser Stadt mit den Eidgenossen hervorgeht. Manche seiner interessanten Angaben hat Grube dabei aus der zeitgenössischen juristischen Literatur gesammelt, die sich mit dem Rottweiler Gericht häufiger beschäftigt, wenn auch lange nicht so intensiv wie mit dem Reichskammergericht, das die große Konkurrenz für Rottweil geworden war. Ein weiteres Kapitel behandelt die Kanzleiorganisation, das uns eingehend informiert. Hier sei nur noch bemerkt, daß aus dem Briefwechsel zwischen Hermann Offenburg und Hofgerichtsprokurator

Leonhard Zeller aus dem Jahre 1453/4 (Generallandesarchiv Karlsruhe 61/i Hofgericht Rottweil) sich genaue Angaben über die Gebühren des Hofgerichts in jener Zeit finden lassen. Besonders nützlich erscheinen die im Anhang mitgeteilten Ämterlisten, mögen einige auch erst recht spät einsetzen, andere sich noch ergänzen lassen.

Grübes mit viel Fleiß und vor allem großem Geschick erarbeitete Zusammenfassung über das Hofgericht Rottweil erlaubt eine eingehende Information über das bedeutsamste Gericht Südwestdeutschlands, wobei dem Leser unwichtiger Kleinkram erspart bleibt. Selbst wenn man dank der frühzeitigen Exemptionsprivilegien die Bedeutung dieses Gerichts für die Eidgenossenschaft gering anschlagen will, wie das meist geschieht, so wäre es gleichwohl wünschenswert, wenn diese Untersuchung auch in der Schweiz einen aufmerksamen Leserkreis finden würde. Vielleicht bietet sie einmal die Grundlage, auf welcher die Bedeutung des Rottweiler Hofgerichts für die Eidgenossenschaft neu untersucht werden wird.

Basel

Karl Mommsen

ANTON LÜBKE, *Nikolaus von Kues. Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit*. München, Callwey, 1968. 440 S., ill.

Bei der gegenwärtigen Diskussion um den Vorrang demokratisierender konziliarer Beschlüsse vor autoritativen Entscheidungen gewinnt die Gestalt des Nikolaus von Kues vermehrt an Interesse. Als Anhänger der konziliaren Idee, wie sie in seiner Schrift *«De concordantia catholica»* zum Ausdruck kommt, hing der junge Humanist einer Anschauung an, von der er sich im Alter deutlich distanzierte, da er zumindest im kirchlichen Raume ihre letztliche Unhaltbarkeit einsehen mußte.

Anton Lübke greift diese aktuelle Gestalt der kirchlichen Zeitenwende heraus, um sie in recht plastischer Sprache für die Gegenwart zu interpretieren. In den Hauptabschnitten *Herkunft und Bildungsweg, Kirchliches und politisches Wirken* sowie *Die geistige Hinterlassenschaft* bemüht sich der Autor nicht allein statisch die historischen Fakten auf dem Lebensweg des bedeutenden Kardinals und Gelehrten zu erfassen, sondern seine Strahlkraft bis heute sichtbar werden zu lassen.

So vermag die vorliegende Biographie vor allem durch ihren flüssigen Stil den Kirchenfürsten Nikolaus von Kues auch einem Leserkreis zugänglich zu machen, der nicht zuerst historische Darstellungen bevorzugt. Demgegenüber wird der Fachmann bald erkennen müssen, daß die Biographie leider hinter dem zurückbleibt, was sie zunächst zu versprechen scheint. Weniger ihr popularwissenschaftlicher Ansatz als die unzulänglichen Angaben der Bezugs- und Beweisstellen sowie oftmals das Fehlen von Quellenangaben bei durchaus erheblichen Aussagen verhindern eine genauere Überprüfung und ermöglichen nur recht bedingt eine Weiterforschung auf Grund der vorgelegten Ergebnisse.